

19. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

16. Juni 1948.

241/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P i t t e r m a n n, Gabriele P r o f t.,
 R o s e n b e r g e r und Genossen,
 an den Bundesminister für Unterricht,
 betreffend Behandlung von Lehrpersonen evangelischen Glaubensbekenntnisses.

-.-.-

Das Präsidium des Oberkirchenrates der evangelischen Kirche beider Bekenntnisse hat wegen Entlassung von 12 Lehrpersonen evangelischen Glaubensbekenntnisses und der Einstellung der Pensionszahlung an eine dreizehnte Lehrperson beim Unterrichtsminister Einspruch erhoben. Es handelt sich in der Frage um die Feststellung, ob die Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes auf die genannten Lehrpersonen Anwendung zu finden haben. Das Unterrichtsministerium hat diese Frage verneint ebenso wie die Anfrage des Wiener Stadtschulrates, ob den betroffenen Lehrern die an den evangelischen Schulen in Wien, welche seinerzeit mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet waren, zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden könne; dies hätte ihnen den Nachweis einer Dienstzeit ermöglicht, welche zum Pensionsbezug berechtigen würde.

Gegen eine beabsichtigte Wiedereinstellung in den Lehrdienst an öffentlichen Schulen wird eingewendet, dass die Betroffenen als minderbelastet im Sinne des NS-Gesetzes zu gelten haben und daher nicht eingestellt werden können. Dem muß entgegengehalten werden, dass auch in Gemeinden mit rein evangelischer Bevölkerungsmehrheit in Österreich ein großer Mangel an Lehrern des ^{evangelischen} Glaubensbekenntnisses herrscht. So ist beispielsweise an der Schule in Goisern im Salzkammergut nur ein einziger evangelischer Lehrer tätig.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

A n f r a g e n

- 1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, im Falle der genannten Lehrpersonen eine Anrechnung der im nichtstaatlichen Schuldienst verbrachten Dienstzeit zuzubilligen?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, auf Grund des Amnestiegesetzes für Minderbelastete die genannten Lehrpersonen in den öffentlichen Schuldienst zu übernehmen?

-.-.-